

Anfrage aus dem Kreistag

eingereicht am:	27.11.2023 per Mail
zur Beantwortung am:	Kreistag 06.12.2023
Fragesteller:	Herr Kubitzki
zur Bearbeitung an:	FB innere Verwaltung
Termin:	05.12.2023

Anfrage:

Gebäude Rosenhofschule

Die Stadtratsfraktion Mühlhausen der CDU/Freie Wählergemeinschaft wollen zur Stadtratssitzung am 14.12.2023 einen Beschluss zum Gebäude der Rosenhofschule einbringen, in dem der Oberbürgermeister aufgefordert wird, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, dass die Rosenhofschule in städtisches Eigentum überführt wird. Der OB soll die Rückübertragung beantragen. In einem Sachverständigengutachten sollen eventuelle Forderungen des Landkreises für „Entschädigungsleistungen“ an die Stadt begutachtet werden.

Ich frage den Landrat:

1. Welche Auswirkungen hätte eine solche Rückübertragung für den Kreishaushalt?
2. Wenn ein Erlös für einen möglichen Verkauf des Schulgebäudes ausbleiben würde, welche Konsequenzen hätte das für die Sanierung von Schulen in Mühlhausen, Beispiel Martinischule?
3. Wieviel finanzielle Mittel des Landkreises sind bisher in die Rosenhofschule geflossen?

Antwort:

Zu 1.

Sofern die Rückübertragung erfolgt, kann die Maßnahme 71 (10. Fortschreibung des HSK) – Erzielung von Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, „Rosenhof“ in Mühlhausen – nicht umgesetzt werden. Das hat zur Folge, dass die veranschlagte Einnahme in Höhe von 400 TEUR im Jahr 2026 nicht eintritt.

Um die Haushaltssicherung wieder auszugleichen, muss eine andere Maßnahme in dieser Größenordnung gefunden werden. Das bedeutet in der Folge, dass eine andere Einnahme in gleicher Höhe zu eruieren bzw. Ausgaben in Höhe dieses Betrages gekürzt werden müssen.

Aufgrund der bekannten schwierigen Haushaltsslage des Landkreises bedeutet dies im Ergebnis ebenso, dass der Haushaltsausgleich in Frage steht und die vorläufige Haushaltsführung damit einhergeht. In diesem Fall können die Voraussetzungen für Fördermittel nicht geschaffen werden, da es bei einem fehlenden Haushaltsausgleich an der erforderlichen rechtsaufsichtlichen Würdigung fehlen wird. Geplante Investitionen können nicht getätigt werden; begonnene Maßnahmen müssen in seiner Fortsetzung geprüft und ggf. unterbrochen bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr minimiert werden.

Zu 2.

Aufgrund der bekannten schwierigen Haushaltsslage des Landkreises ist davon auszugehen, dass keine neuen Einnahmen in Höhe von 400 TEUR gefunden werden können, so dass ein Ausgleich nur über eine Ausgabenkürzung hergestellt werden kann. Welche Ausgaben dann genau gekürzt werden, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies auch geplante Sanierungsmaßnahmen an Schulen betrifft, die dann gekürzt bzw. gestrichen werden müssen (GS Martinischule, RS Thomas Münzer, RS Petri, Gym. Grossengottern, Tilesius-Gymn.) Insoweit wird auf die grundsätzlichen Ausführungen in der KT-Sitzung vom 21.02.2023 und 06.03.2023 verwiesen.

Zu 3.

Seit 1997 (Erfassung im Kostenmanagement Hochbau) wurden in der Rosenhofschule finanzielle Mittel für Sanierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt rd. 482.500,00 EUR verausgabt. Größere Maßnahmen waren unter anderem:

<i>Maßnahme</i>	<i>Kostenumfang in €</i>
Erneuerung der E-Anlage	114.500
Schulhofsanierung	75.000
Fluchttreppe	55.200
Brandschutz	27.600
Fenstersanierung	55.000

§ 5 ThürSchulFG

(2) Der Schulträger ist auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rückübereignung verpflichtet, wenn nach Absatz 1 übereignete Grundstücke nicht mehr den Zwecken einer staatlichen Schule dienen oder die Gebietskörperschaft nach Absatz 1 Satz 1 selbst die Schulträgerschaft übernimmt. Aufwendungen, die der Schulträger während der Dauer seines Eigentums gemacht hat, ersetzt ihm im Fall der Rückübereignung der frühere Eigentümer, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zurzeit der Rückübereignung für den früheren Eigentümer noch erhöhen.